

Betrieblich-taktische Regelungen „npol“ im Digitalfunk der BOS in Hessen

KatS-DV / FwDV 820 HE

Funkbetrieb
der nichtpolizeilichen
Behörden und Organisationen
mit Sicherheitsaufgaben im Land Hessen

erstellt durch:

Landeskoordinierungsstelle Digitalfunk Hessen
im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport

Version 01.00.00

(01.09.2014)

Betrieblich-taktische Regelungen für den Funkbetrieb der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Hessen im Digitalfunk (TETRA) KatS-DV / FwDV 820 HE

Für die o.g. Nutzerkreise wird im Zuständigkeitsbereich der Landeskoordinierungsstelle Digitalfunk Hessen (LKD) Nachstehendes in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der BDBOS über die Nutzung des Digitalfunkes unter Bezug auf die Betriebsverantwortung des Landes gemäß § 5 Abs. 1 Nr.7 HBKG als Dienstvorschrift (KatS-DV/FwDV 820 HE) verbindlich geregelt (der Bereich „Katastrophenschutz“ umfasst hierbei im Sinne des § 27 Abs. 4 Satz 2 HBKG auch die Teile des organisationseigenen Katastrophenschutzes, die dem Land über die sich aus § 26 HBKG ergebende Verpflichtung bereitgestellt werden):

1. Grundsätzliches

Der Digitalfunk dient zur Übertragung von Sprach- und Textnachrichten sowie Daten für die Aufgabenerledigung als Behörde oder Organisation mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Der Einsatz für andere Zwecke (nicht dem o.g. Aufgabenspektrum zuzuordnende Kommunikation, private Kommunikation) ist nicht zulässig.

Die nachstehenden Festlegungen geben den Stand der Technik insbesondere hinsichtlich der bereitgestellten Leistungsmerkmale wieder und sind daher bei entsprechenden Veränderungen anzupassen.

Die Regelungen stellen im DMO-Bereich den Stand nach der bis zum 31.08.2014 abzuschließenden Verschiebung der DMO-Frequenzen oberhalb 406 MHz dar.

Im Vorfeld eines vollständigen taktischen Wirkbetriebes sind noch nicht alle Netzfunktionalitäten nutzbar. Dies betrifft insbesondere die parallele Nutzung einer Vielzahl von TMO-Gruppen in einem Leitstellenbereich und die Verwendung vieler SDS-basierten Funktionen im Vorgriff auf eine voll-funktionale Anschaltung der Leitstellen an das Digitalfunknetz. Entsprechende funkbetriebliche Weisungen der jeweiligen Leitstelle hinsichtlich diesbezüglicher Nutzungseinschränkungen sind daher zwingend zu beachten.

Die Regelungen gelten primär für eine Nutzung des Digitalfunk innerhalb Hessens. Für die Nutzung in anderen Bundesländern sind die dortigen entsprechenden Regeln zu beachten. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist die Nutzung von DMO in bestimmten Gruppen/Frequenzen entsprechend dem „Nutzungskonzept DMO“ der BDBOS ggf. möglich.

2. Funkbetrieb

Vorab einer entsprechenden Neufassung der bisherigen DV 810.3 für den Bereich der nichtpolizeilichen BOS gelten die dortigen für das analoge Funknetz aufgestellten Regeln zum Funkbetrieb sinngemäß.

Ebenfalls gelten die Regelungen der Bundesanstalt für den Digitalfunk (BDBOS) zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Digitalfunknetzes sowie die grundsätzlichen Regelungen der BOS-Funkrichtlinie des Bundesministeriums des Innern.

Oberste Fernmeldebetriebsaufsicht im Sinne dieser Regelungen ist die Autorisierte Stelle (AS) des jeweiligen Bundeslandes. In Hessen wird diese auch als Landesbetriebsstelle Digitalfunk (LBD) bezeichnet.

Oberste Landesbehörde im Sinne dieser Regelungen ist in Hessen das Hessische Ministerium des Innern und für Sport. Dort wird diese Aufgabe durch die Organisationseinheit „Landeskoordinierungsstelle Digitalfunk“ (LKD) innerhalb der Abteilung „Brand- und Katastrophenschutz, Landeskoordinierungsstelle Digitalfunk, Verteidigungswesen, Krisenmanagement“ (Abt. V) wahrgenommen.

Jeder Teilnehmer am TETRA-Digitalfunk muss im Bereich der nichtpolizeilichen BOS mindestens über eine Sprechfunkausbildung gemäß FwDV 2 („Sprechfunkberechtigung“) verfügen und in die Besonderheiten des TETRA-Netzes gegenüber den bisherigen analogen Netzen im jeweiligen Bundesland entsprechend eingewiesen sein (siehe hierzu auch entsprechende Übergangsregelungen hinsichtlich einer erhöhten Stundenanzahl für eine Sprechfunkberechtigung mit Analog und Digital-Ausbildungsanteil in der Übergangsphase).

3. Zulässige Anwendungen und Dienste

3.1. DMO (Direktbetrieb, netzunabhängiger Betrieb)

Im DMO ist die Nutzung folgender Anwendungen und Dienste aus betrieblichen bzw. fernmeldetaktischen Gründen beschränkt:

- Einzelruf ist nicht zulässig und ist per Programmierung der Endgeräte im DMO technisch zu verhindern (Kapazitätsproblem bzw. systembedingte Nachteile).
- Die Übermittlung von Nachrichten/Steuerungen über Datendienste des Digitalfunks dürfen die bestehende Sprachkommunikation nicht wesentlich behindern und keine bestehende Sprachkommunikation unterbrechen. Ausgenommen hiervon sind Notrufe. Die Datendienste dürfen nur auf Weisung des Einsatzleiters verwendet werden.
- DMO-Repeater im Modus 1A (Einkanal) sind im Bereich der Feuerwehr auf Löschfahrzeugen des ersten Angriffs, auf Einsatzleit- und Zugführungsfahrzeugen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie bei den IuK-Einheiten des KatS (IuK-Gr) zulässig. Sie sind aus technischen Gründen auf Basis eines MRTs auszuführen. Die Erreichbarkeit der Einheit bzw. der Einsatzstelle für die Leitstelle ist hierbei sicherzustellen.

Der Repeaterbetrieb darf nur auf Weisung des Einsatzleiters geschaltet werden und ist der Leitstelle anzuzeigen. Es darf im Bereich einer Einsatzstelle nur je ein Repeater pro Gruppe geschaltet werden, Der Betrieb eines Repeaters darf nur im Stand des Fahrzeuges bzw. Gerätes und nicht an exponierten Standorten erfolgen. Zulässig ist ein Repeaterbetrieb auf den Gruppen **311_F*** ... **316_F***, **403_K***, **404_K*** und **603_R*** bis **607_R***. Gebäudefunkanlagen als DMO-Repeater sind im Modus 1A ausschließlich auf den Gruppen **OV_1*** und **OV_4***; im Modus 1B (Zweikanal) ausschließlich auf den Gruppenpaaren **OV A** und **OV Reserve** zulässig. Die Schaltung der Repeater erfolgt manuell vor Ort bei Bedarf oder automatisiert über eine Brandmeldeanlage. Ein Dauerbetrieb ist nicht zulässig.

- Gateways:
 - 2m-Analogfunk/DMO:

Entsprechende Anlagen sind ausschließlich in Einsatzleitfahrzeugen und in Fahrzeugen der LuK-Einheiten des KatS (LuK-Gr) zulässig. Sie sind nur anzuwenden sofern BOS, welche (noch) nicht über Digitalfunkgeräte verfügen, in konkrete Einsatz- bzw. Übungsgeschehen eingebunden werden müssen. Aufgrund betrieblicher und sicherheitstechnischer Nachteile ist der Betrieb nach Maßgabe der jeweiligen Einsatzleitung auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
 - Andere Gatewaykombinationen (z.B. mit anderen als o.g. Netzen):

Sind im DMO nicht zulässig.

3.2. TMO (Netzbetrieb)

Im TMO ist die Nutzung folgender Anwendungen und Dienste aus betrieblichen bzw. fernmeldetaktischen Gründen beschränkt:

- Telefonie und Zielruf (Vollduplex-Einzelruf) ist nicht zulässig und ist per Programmierung der Endgeräte technisch zu verhindern (Kapazitätsproblem).
- Automatisierte oder manuelle Fernbedienung/-steuerung mittels durch SDS übermittelte Kommandos bzw. Datenübertragung ist ausschließlich durch die Leitstellen, durch LuK-Einheiten des KatS (LuK-Gr) und die LBD zulässig. Weitere Stellen können von der LKD hierfür zugelassen werden. Alle anderen Teilnehmer dürfen keine Steuerungsfunktion (z.B. Gesprächsgruppenänderungen) durchführen.
- Für alle Teilnehmer ist eine kurzzeitige auftragsbezogene Datenkommunikation zur Übermittlung von einsatzbezogenen Nachrichten, Standorten und Statusinformationen zulässig. Ein Störung des Funkverkehrs hierdurch muss ausgeschlossen werden.
- Gateways:
 - Analogfunk/TMO:

Entsprechende Anlagen sind ausschließlich in den Leitstellen und bei den LuK-Einheiten des KatS (LuK-Gr) zulässig und nur anzuwenden, sofern BOS, welche (noch) nicht über Digitalfunkgeräte verfügen und BOS, welche bereits über Digitalfunkgeräte verfügen und diese nutzen, zusammenarbeiten müssen. Aufgrund Störungsanfälligkeit und betrieblicher und sicherheitstechnischer Nachteile ist der Betrieb auf das zwingend notwendige zeitliche Maß zu

beschränken. Die Anwendung durch die LuK-Einheiten des KatS bedarf der Zustimmung der zuständigen Leitstelle.

- TMO/DMO-Gateway:

Aufgrund der Güte des Netzausbaus in Hessen erscheint ein Einsatz derzeit nicht erforderlich. Ein Betrieb bedarf daher der Zustimmung der zuständigen Leitstelle. Die taktische Erfordernis (Versorgungslücke) ist im Nachhinein zu dokumentieren und an die LBD zu übermitteln.

- Andere Gatewaykombinationen (z.B. mit anderen als o.g. Netzen):
Sind im TMO nicht zulässig.

3.3. Konfiguration der Endgeräte („Codeplugs“)

Die Endgeräte der nichtpolizeilichen BOS in Hessen müssen zur Gewährleistung der Interoperabilität hinsichtlich der Leistungsmerkmale und Parameter sowohl im TMO als auch im DMO sowie des Fleetmappings den Vorgaben der Landesbetriebsstelle Digitalfunk entsprechen (landeseinheitlicher „Codeplug“ für „HRT“, „HRT für MRT“ und „MRT“ der LBD).

Die Funktionen des Codeplugs „HRT“ sind gegenüber dem des „MRT“ (bzw. „HRT für MRT“) beschränkt, um insbesondere nur von einem Gerät pro Fahrzeug eine Veränderung des taktischen Fahrzeugstatus zu ermöglichen aber auch, um die taktisch nur im Ausnahmefall sinnvolle Verwendung des Einzelrufs zu beschränken.

Aus diesem Grunde sind HRTs mit dem Codeplug „HRT für MRT“ auf Einsatzfahrzeugen nur anstelle eigentlich vorzuhaltender MRTs zulässig. Darüber hinaus ist der Codeplug „HRT für MRT“ zulässig für persönliche Geräte (siehe Abschnitt 6) und für HRTs für Ausbildungszwecke.

Eine anwenderseitige Umkonfiguration ist ausschließlich hinsichtlich der (Audio-) Parameter zum Anschalten von besonderen Bedien- und Besprechungseinrichtungen sowie hinsichtlich der „Favoritenlisten“, der „Kurzwahlverzeichnisse“ und der vordefinierten „SDS-Text-Vorlagen“ nach näherer technischer Regelung der Landeskoordinierungsstelle Digitalfunk (LKD) zulässig.

4. Kommunikation im Netzbetrieb / Leitstellenfunk

4.1. Betriebsgruppen

Grundsätzlich sind den Einsatzmitteln (ortsfeste Funkanlagen, mobile Funkanlagen als Fahrzeugfunkgeräte - sowie vergleichbar eingesetzte Handfunkgeräte) folgende TMO Gruppen als Betriebsgruppen außerhalb von Einsätzen und Übungen zugewiesen:

{Lkr.}_BG_RD für die Einheiten des Rettungsdienstes, des Sanitätsdienstes, des Betreuungsdienstes

{Lkr.}_BG_FW für die Feuerwehren, der Wasserrettung und sonstiger Einheiten.

Diese beiden Gruppen sind in der zuständigen Leitstelle in der Regel permanent geschaltet. Ein Ansprechen der Leitstelle erfolgt jedoch auch hier im Regelfall über Status „Sprechwunsch“ („5“).

Zur Reduzierung der Netzbelastung sind außerhalb eines konkreten Einsatzgeschehens die o.g. Funkanlagen auf diese Gruppen zu schalten. Das Schalten anderer, gebietsfremder Gruppen ohne taktische Notwendigkeit ist nicht zulässig!

4.2. Einsatzgruppen

Im Einsatz- und Übungsfall können über die Leitstelle folgende Einsatzgruppen vergeben werden, auf die alle einem Einsatz zugewiesenen Einsatzmittel von Feuerwehr, Hilfsorganisationen, Rettungsdienst und KatS geschaltet werden:

{Lkr.}_EG1

(...) (Bemessungsgrundlage für {n}: Anzahl der Kommunen pro Landkreis)

{Lkr.}_EG{n}

{Lkr.}_WF (für Werkfeuerwehren)

{Lkr.}_RD1 (für rein rettungsdienstliche Lagen)

{Lkr.}_RD2-h (für rein rettungsdienstliche Lagen).

Ein Schalten dieser Gruppen ohne entsprechende funkbetriebliche Weisung durch die zuständige Leitstelle ist nicht zulässig.

Die zuständige Leitstelle hört diese Gruppen nicht ständig mit und ist daher aus diesen Gruppen (nach Abschluss der Leitstellenmigration) ausschließlich per Status „Sprechwunsch“ ansprechbar.

4.3. Sondergruppen (siehe auch Einsatzstellenfunk)

Über die o.g. Betriebs- und Einsatzgruppen stehen noch folgende Gruppen nach funkbetrieblicher Weisung durch die zuständige Leitstelle zur Verfügung:

{Lkr.}_AUSB für Ausbildungsbetrieb aller npol BOS (insbes. Sprechfunkausbildung)

{Lkr.}_zbV (nach Codeplugupdate voraussichtlich Ende 2014) z.b.V.

{Lkr.}_KATS1-h insbes. für planbare Veranstaltungen unter Einsatz von KatS-Ausstattung

{Lkr.}_KATS2-h insbes. für planbare Veranstaltungen unter Einsatz von KatS-Ausstattung

{Lkr.}_KATS3-h insbes. für planbare Veranstaltungen unter Einsatz von KatS-Ausstattung.

Weitere Gruppen aus dem Landes- oder Bundespool mit regionaler bis bundesweiter Gültigkeit stehen bei Bedarf über die Landesbetriebsstelle Digitalfunk (LBD) zur Verfügung (Beantragung über die zuständige Leitstelle bei der LBD – im AdHoc-Einsatzfall per Funk oder telefonisch und formlos, in anderen Fällen mit Antrag gemäß Anlage 1).

Für planbare Ereignisse sind auch Verwendungen der Gruppen nach 4.2 und 4.3 schriftlich zu beantragen (Antrag gemäß Anlage 1).

Ein Schalten dieser Gruppen ohne entsprechende funkbetriebliche Weisung durch die zuständige Leitstelle bzw. ohne vorgenannte Genehmigung ist nicht zulässig.

Die Erreichbarkeit der Leitstellen der Polizei ist grundsätzlich über die für nichtpolizeiliche BOS schaltbaren allgemeinen Anrufgruppen möglich (**HE_PP{Präsidium}_AAG**).

Für die örtliche Zusammenarbeit mit der Polizei stehen die Gruppen:

PP{Präsidium}_nPOL bzw. **PPFF_nPOL{n}**

{Lkr.}_nPOL_POL bzw. **F_nPOL_POL {n}**

nach Zuweisung durch die zuständige Leitstelle hessenweit zur Verfügung.

Für weiträumige Kfz-Märsche steht die bundesweit gültige hesseneinheitliche Gruppe **MARSCH_NPOL** zur Kommunikation der marschierenden Einheiten untereinander zur Verfügung.

4.4. Nutzbarkeit / Gültigkeit

Die o.g. Gruppen sind – soweit nicht im Einzelfall anders vermerkt – im jeweiligen Landkreis/in der kreisfreien Stadt und in einem Bereich von mindestens 20 km außerhalb deren Grenzen gültig und nutzbar (Gruppenrufzone).

Bei Bedarf an einer Gruppenkommunikation in einem größeren räumlichen Umfeld sind die Gruppen **{Lkr.}_KATS1-h**, **{Lkr.}_KATS2-h**, **{Lkr.}_KATS3-h** sowie **{Lkr.}_RD2-h** mit einer hessenweiten Gültigkeit ausgestattet.

Darüber hinaus wird – insbesondere für bundesweite Bedarfe – auf Poolgruppen des Landes und des Bundes verwiesen.

4.5. Einbindung polizeilicher und nicht-hessischer nichtpolizeilicher Kräfte in Einsatzstrukturen

Den polizeilichen Kräften sowie den nichtpolizeilichen Kräften der Anrainer-Bundesländer stehen aufgrund von Begrenzungen der möglichen Gruppen pro Endgerät nicht alle Gruppen des hessischen npol-Fleetmappings zur Verfügung. In der Regel beschränkt sich die Gruppenverfügbarkeit auf die Anruf- und Betriebsgruppen der jeweiligen Leitstellen. Hier ist der entsprechende Einsatzfunkverkehr entweder auf diesen Gruppen (bei der Hess. Polizei auch auf den speziellen Zusammenarbeitsgruppen) abzuwickeln oder – nach Verfügbarkeit des Leistungsmerkmals – die betroffenen Gruppen zweier Organisationseinheiten sind über die Leitstelle zu „verschmelzen“ (nur ein Mal pro Gruppe möglich).

Die Bundesanstalt THW verfügt in ihren jeweiligen Geschäftsführerbereichen über das regionale – auf den Geschäftsführerbereich begrenzte – Fleetmapping des Landes Hessen.

Sondergruppen (die der Zustimmung der Leitstelle bedürfen) sowie zusätzliche Gruppenprogrammierungen an Landesgrenzen werden hier nicht weiter betrachtet, z.B. kommunale bilaterale Vereinbarungen.

4.6. Einsatz von Einzelruf (Halbduplex)

Der Regelbetrieb findet als Gruppenkommunikation statt!

Einzelruf (Halbduplex) ist nur zulässig, wenn dienstliche Gründe die direkte Kommunikation zweier Endstellen erfordern, weil:

- diese nicht per Gruppenruf kommunizieren können (z.B. außerhalb der Gruppenrufzone),
- der Inhalt der Nachricht zwingend eine Punkt-zu-Punkt-Kommunikation erfordert,
- bei einem Einsatz aufgrund der Beteiligung von nur einem Fahrzeug leitstellenseitig auf die Zuweisung einer eigenen Einsatzgruppe verzichtet wurde (z.B. im Rettungsdienst).

Die zuständige Leitstelle kann bei hohem Funkverkehrsaufkommen durch funkbetriebliche Weisung die Nutzung des Einzelrufs untersagen.

Hinweis:

Während der Dauer eines Einzelrufes wird Kommunikation in der geschalteten Gruppe nicht empfangen !

4.7. Einsatz von Zielruf (Vollduplex) und Telefonie

Ein Einsatz von Zielruf (Vollduplex) und Telefonie ist bis zu einem gefestigten Wirkbetrieb des Netzes und darauf folgender Beurteilung der Netzkapazität nicht zulässig.

4.8. Einsatz von SDS-Textübertragung

SDS-Text wird genutzt zur Übermittlung von einsatzrelevanten Informationen (Textnachrichten, wie Einsatzaufträge/Einsatzinformationen) von der zuständigen Leitstelle (oder der zugeordneten sonstigen direkten Führungsstelle) an zugeordnete Einsatzmittel. Er kann auch für Lagemeldungen der eingesetzten Einsatzmittel an die Leitstelle (oder der zugeordneten sonstigen direkten Führungsstelle) eingesetzt werden.

Eine Sonderform der SDS-Übertragung ist die Übermittlung von Standortinformationen (Positionsdatenübertragung).

Diese ist:

- grundsätzlich bei jeder Statusänderung in den Status „1“ bis „8“ zulässig
- grundsätzlich als Poll-Verfahren zulässig
- temporär durch die Leitstelle per SDS-Fernbedienung/-steuerung (SDS-Remote-Control bzw. SDS(Status)-Triggered-Functions) für einzelne Fahrzeuge aktivierbar: per Push-

Verfahren, minimaler Zeitabstand (bis zu Vorliegen weiterer Erfahrungen zunächst) 30 Sekunden.

SDS-Fernbedienung/-steuerung ist eine weitere Sonderform der SDS und ist ausschließlich durch die Leitstellen sowie durch LuK-Einheiten des KatS (LuK-Gr) zulässig.

4.9. SDS-Statusübertragung

Eine SDS-Statusübertragung findet in der Regel zwischen Einsatzmittel und zugeordneter Leitstelle statt. Eine Verarbeitung von Statusmeldungen organisationsfremder oder nicht taktisch oder fernmeldetechnisch unterstellter Einheiten ist – schon aus Gründen des Datenschutzes – unzulässig. Die bundesweit definierten Statuswerte ergeben sich aus Anlage 3. Die bundes- und landesseitig definierten Statuswerte sind abschließend. Eine Definition zusätzlicher Werte ist – mit Ausnahme der Zuordnung freier Fernwirk-Statuswerte zu konkreten Funktionen – nicht zulässig.

4.10. Besondere Regelungen für Handfunkgeräte des Einsatzstellenfunkes

Handfunkgeräte, welche nicht ausdrücklich anstelle von Fahrzeugfunkgeräten eingesetzt werden oder die nicht gemäß den „Regelungen aufgrund der Funkrichtlinie BOS“ persönlich zugeordnet sind (Geräte mit dem Codeplug „HRT für MRT“), dürfen grundsätzlich auf o.g. Gruppen des „Leitstellenfunks“ nicht betrieben werden. Der Regelbetrieb erfolgt auf den Gruppen gemäß Nr. 5. dieser Regelung.

Ein Betrieb dieser HRT außerhalb des Einsatzstellenfunkes ist nur in folgenden Ausnahmefällen zulässig:

- wenn dies aufgrund einer besonderen Lage zwingend taktisch geboten ist,
- auf Ausbildungsgruppen bei entsprechenden Übungen,
- auf Weisung der Leitstelle.

Eine Übertragung von SDS-Text- oder SDS-Statusmeldungen ist – mit Ausnahme des Sprechwunsches – von diesen Handfunkgeräten aus nicht zulässig. Ebenfalls ist eine Einzelruf-Kommunikation zwischen diesen Handfunkgeräten untersagt.

Bei kleinen Einsatzlagen (insbesondere des Rettungsdienstes), bei denen kein Führungsfahrzeug (KdoW, ELW o.ä.) vor Ort ist, darf maximal ein Handfunkgerät (z.B. des ersteintreffenden Einsatzmittels) auf Gruppen des Fahrzeugfunks betrieben werden, um direkten Kontakt der Einsatzleitung (z.B. Fahrzeugführer) von der Einsatzstelle zur Leitstelle aufrecht zu erhalten.

5. Einsatzstellenfunk (siehe auch Fm-Skizzen 1 – 6 als Anlage 5)

Die Betriebsart für den Funkverkehr an Einsatz- und Übungsstellen ist:

1. auf der obersten Führungsebene an Einsatzstellen mit Abschnittsbildung:
TMO
2. in Fällen, welche eine erweiterte Flächenversorgung erfordern:
TMO
(z.B. bei Wasserförderung über lange Wege, Pendelverkehr, Anfahrt zu Bereitstellungsräumen)
3. **in allen sonstigen Fällen (Regelfall)**:
DMO, ggf. DMO mit Repeater
(im Falle einer vorhandenen Gebäudefunkanlage sind die Gruppen der Gebäudefunkanlage hierfür nutzbar).

Hierfür stehen folgende Gesprächsgruppen zur Verfügung:

zu 1. die TMO-Gruppe:

{Lkr.}_EL nach funkbetrieblicher Weisung durch die zuständige Leitstelle (Gültigkeit im jeweiligen Landkreis zzgl. Randgebiete).

Alternativ kann – bei Nichtverfügbarkeit vorgenannter Gruppe aufgrund Verwendung an anderem Ort – oder weiterem Bedarf für eine zusätzliche Führungsgruppe auch die Gruppe {Lkr.}_KatS3-h unter gleichen Rahmenbedingungen genutzt werden.

zu 2. die TMO-Gruppen:

{Lkr.}_EA_A, {Lkr.}_EA_B sowie (nach Codeplugupdate voraussichtlich Ende 2014) {Lkr.}_EA_BR (primär für Bereitstellungsräume) nach funkbetrieblicher Weisung durch die zuständige Leitstelle (Gültigkeit im jeweiligen Landkreis zzgl. Randgebiete).

Alternativ können – bei Nichtverfügbarkeit vorgenannter Gruppen aufgrund Verwendung an anderem Ort – oder weiterem Bedarf für weitere Einsatzabschnitte auch die Gruppen {Lkr.}_KatS1-h und {Lkr.}_KatS2-h unter gleichen Rahmenbedingungen genutzt werden.

zu 3. die DMO-Gruppen:

307_F* ... 316_F* (insgesamt 10 Gruppen)

Nach einem DMO-Zuteilungsraster (Anlage 4) wird jeder Kommune eine Gruppe (bei kreisfreien Städten auch mehrere Gruppen zur eigenständigen organisatorischen Aufteilung des Stadtgebietes) als vorrangig zu nutzende Präferenzgruppe zugewiesen. Diese ist auch die standardmäßig zu schaltende Betriebsgruppe für die für den Einsatzstellenfunkverkehr vorgesehenen Funkgeräte (HRT).

Weitere Gruppen aus obenstehender Auflistung können bei Bedarf (Abschnittsbildung) auf Weisung des Einsatzleiters ohne weitere Genehmigung geschaltet werden. Hierbei wird für die erste entsprechende Gruppe hessenweit die Gruppe **310_F*** freigehalten.

Als weitere Gruppen für die Abschnittsbildung sind vorzugsweise folgende Gruppen zu nutzen (siehe auch Fm-Skizzen 1 – 6 als Anlage 5):

311_F* ... 316_F* (bei kreisfreien Städten) und

307_F* ... 309_F* (außerhalb der kreisfreien Städte).

Betrieblich-taktischer Hinweis:

Die Fernmeldeorganisation folgt zwingend der gebotenen taktischen Führungsorganisation (FwDV 100) auf Zug- bzw. Abschnittsebene, ein abschnittsübergreifende Nutzung von Gruppen für z.B. „zentrale Atemschutzüberwachung“ mit Abkopplung der Arbeitsebene von ihrem taktischen Führer ist daher weder sinnvoll noch zulässig.

Die anliegenden Fernmeldeskizzen sind für entsprechende Lagen und sinngemäß auch auf vergleichbare Lagen anzuwenden!

Im Falle einer Gebäudefunkanlage sind bei:

- einer **DMO**-Gebäudefunkanlage die Gruppen **OV_1*** und/oder **OV_4*** im Repeater-Modus 1A bzw. **OV A** und/oder **OV Reserve** im Repeater-Modus 1B ohne weitere Genehmigung nutzbar,

Betrieblich-taktischer Hinweis:

Eine DMO-Gebäudefunkanlage wird in der Regel dort eingesetzt, wo ausschließlich aus Gründen des Brand- und Katastrophenschutzes eine Inhouse-Versorgung sichergestellt werden muss. Diese wird im Modus 1A auf den Gruppen bzw. Kanälen **OV_1** und/oder **OV_4** und im Modus 1B auf den Gruppe bzw. Kanal **OV A** betrieben, im Falle einer Anlage im Modus 1B mit zwei Gesprächsgruppen auch auf den Gruppe bzw. Kanal **OV Reserve**. Die Gebäudefunkanlage selbst ist genehmigungspflichtig !

- einer **TMO**-Gebäudefunkanlage die Gruppen **{Lkr.}_EA_A** und/oder **{Lkr.}_EA_B** nach funkbetrieblicher Weisung durch die zuständige Leitstelle nutzbar (die alten Gruppen **{Lkr.}_GebF1** und **{Lkr.}_GebF2** fallen nach Codeplugupdate Ende 2014 weg).

Betrieblich-taktischer Hinweis:

Eine TMO-Gebäudefunkanlage wird in der Regel dort eingesetzt, wo entweder:

- den öffentlichen Straßenverkehr gewidmete Anlagen versorgt werden müssen
- aufgrund von außerhalb der HBO bzw. des HBKG liegender Rechtsgrundlagen eine permanente Inhouse-Versorgung sichergestellt werden muss.

Im Bereich der TMO-Gebäudefunkanlage sind alle TMO-Gruppen nutzbar, die auch im umliegenden Freifeld zur Verfügung stehen.

Die Gebäudefunkanlage selbst ist genehmigungspflichtig !

Darüber hinaus stehen noch weitere **DMO-Gruppen** zur Nutzung ohne weitere Genehmigung zur Verfügung:

- **603_R* ... 607_R*** für den Bereich Rettungsdienst, Sanitäts- und Betreuungsdienst sowie Wasserrettung.
Die Gruppe **603_R*** ist vorgenannten Kräften außerhalb einer Beteiligung an Einsätzen der täglichen Gefahrenabwehr oder des Katastrophenschutzes als vorrangig zu nutzende Präferenzgruppe zugewiesen.
- **403_K*** und **404_K*** für sonstige organisationsübergreifende Zusammenarbeit an Einsatz- und Übungsstellen sowie für Sonderanwendungen im Rahmen von Einsätzen.
- **Marschkanal** für die Kommunikation innerhalb von Marschverbänden.

Für planbare Ereignisse ist die Verwendung von vorstehenden Gruppen und von Gruppen nach Nr. 2 und Nr.3 schriftlich zu beantragen (Antrag gemäß Anlage 1).

Das Schalten der DMO-Gruppen der Polizei (**5xx_P**) und des Bundes (**7xx_B**) ist ohne fernmeldebetriebliche Zustimmung eines berechtigten Nutzers dieser Gruppen (Polizei, Bundespolizei, THW) ausdrücklich untersagt.

Die Nutzung der im Schutzbereich des „Effelsberg-Radioteleskopes“ ausgeschlossenen DMO-Gruppen (ohne „*“ am Ende der Gruppenbezeichnung) ist untersagt. Ausnahmen hiervon bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der LBD bzw. einer allgemeinen Regelung der LKD.

Nach dem 31.08.2014 ist die Verwendung der DMO-Gruppen mit der Endung „_alt“ unzulässig. Eine Missachtung führt zu Störungen des TMO-Betriebes !

6. Regelungen aufgrund der Bestimmungen der Funkrichtlinie BOS

Auf die Regelung der Funkrichtlinie BOS, dass Funkanlagen nur von Berechtigten im BOS Funk im Zusammenhang mit der Erledigung ihres Auftrags betrieben werden dürfen, wird hingewiesen. Sofern ausnahmsweise bestimmten Funktionsträgern eines Berechtigten auch außerhalb eines konkreten Auftrags gestattet werden soll, Fahrzeugfunkanlagen in anderen Fahrzeugen als Dienstfahrzeugen zu betreiben (z.B. im Privat-Kfz) oder Handfunkgeräte mitzuführen, ist dazu eine schriftliche Zustimmung der jeweiligen obersten Bundes- oder Landesbehörde (hier: des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport) oder der von ihr bestimmten Stelle erforderlich. Diese ist mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Es wird empfohlen, die Zustimmung in vorhandene Dienstaussweise einzutragen oder Ausweise nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

Hierzu gelten – unbenommen weiterer Zustimmungen im Einzelfall durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport – folgende allgemeine Regelungen:

- der Einbau und Betrieb von Fahrzeugfunkanlagen (MRT) in Privatfahrzeugen wird nicht gestattet
- das Mitführen von Handfunkgeräten (auch mit dem Codeplug „HRT für MRT“) außerhalb eines konkreten Auftrages (auch in Privatfahrzeugen) aus einsatztaktischen Gründen (personengebundene Führungsaufgabe) ist grundsätzlich nur für folgende Funktionen gestattet:
 1. der Leitung der Gemeindefeuerwehr (gemäß HBKG § 12 Absatz 1, Absatz 9 sowie 10, jeweils erster Satz), der Leitung der Werkfeuerwehr (gemäß HBKG § 14 Absatz 2) sowie deren gewählte bzw. benannte Vertretungspersonen,
 2. den Aufsichtsbehörden, sofern sie ständig oder im Einzelfall ermächtigt sind die Einsatzleitung gemäß § 41 Absatz 1 Satz 4 HBKG zu übernehmen,
 3. den mit Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes betrauten Bediensteten des Ministeriums des Innern und für Sport und der

Regierungspräsidien sowie der Landesfeuerweherschule, sofern dies dienstlich geboten ist,

4. den für die Einsatzleitung Rettungsdienst gemäß § 7 Absatz 1 HRDG durch den Träger des Rettungsdienstes planmäßig vorgesehen Personen,
5. der für die einsatztaktische Organisation der Hilfsorganisationen (§ 27 Absatz 3 Satz 3 HBKG) auf Landkreisebene (oder darüber) zuständige Person sowie deren benannten Vertretungspersonen. Die einsatztaktische Notwendigkeit bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch den jeweiligen Landesverband der Hilfsorganisation,
6. den vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt bestimmten Fachverantwortlichen IuK (S6 bzw. Fernmeldesachbearbeiter).

Für vorgenannte Funktionen stellt die jeweilige Behörde bzw. Organisation selbst nach Vorliegen der beschriebenen Voraussetzungen und nach Nachweis der notwendigen Ausbildung (entsprechend bzw. analog zur FwDV 2 Pkt. 3.1) als „hierfür bestimmte Stelle“ die entsprechende Bescheinigung unter Verweis auf diese Regelung aus. Für die Berechtigten nach Nr. 1 hat dies bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Benehmen mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

- Der Betrieb der Geräte ist ausschließlich bei dienstlicher Notwendigkeit (insbesondere im Einsatz- und Übungsfall) zulässig.
- Ausschließlich für den Zeitraum des technischen Probetriebes (vor Aufnahme des taktischen Wirkbetriebes für die Einsatzabwicklung) des Digitalfunknetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die im BOS-Funk mitwirkenden Landesdienststellen ermächtigt, einzelnen Personen das Mitführen und Betreiben von Digitalfunkgeräten für die permanente Aufgabe „Test des Netzes“ innerhalb und im Umkreis der jeweiligen Gebietskörperschaft zu gestatten. Eine schriftliche Zustimmung der jeweiligen Dienststelle ist mitzuführen.

7. Feststationen

Aufgrund betrieblicher Regelungen der BDBOS und um ineffektive Netzlasten zu vermeiden ist die Verwendung von Feststationen (FRT) und insbesondere die Schaltung ortsfremder Gruppen durch diese auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

Ein Betrieb von Feststationen oder sonstiger an ortsfeste Antennen angeschlossener Funkanlagen im DMO ist aufgrund frequenzrechtlicher Bestimmungen im Regelbetrieb ausdrücklich untersagt.

Ausnahmen bestehen für Anlagen der Objektversorgung (mit oder ohne Gebäudefunk), siehe nachfolgenden Pkt. 5.

Unter Maßgabe dieser Bestimmungen wird daher festgelegt:

1. In Feuerwehrräumen, Rettungswachen und Unterkünften von KatS-Einheiten ist jeweils **genau ein Funkgerät** als Feststation (FRT) oder als ein an einer ortsfesten Antenne betriebenes HRT ohne Einzelfallprüfung der taktischen Erfordernis zulässig bzw. genehmigungsfähig.
2. Ergänzend sind für folgende Einrichtungen darüber hinaus Feststationen (FRT) oder an ortsfesten Antennen betriebene HRT taktisch notwendig und zulässig bzw. genehmigungsfähig:
 - a. Für Integrierte Leitstellen (einschließlich zugeordneter LuK-Zentralen des KatS) als Ausfallreserve einer primär bestehenden Leitungsanbindung an das Digitalfunknetz (wenn die Leitungsanbindung funktionsfähig ist, dürfen diese FRT **nicht** betrieben werden).
 - b. Für ständig besetzte Leitstellen von Werkfeuerwehren mit eigener Notrufbearbeitung zur Einsatzdisposition gemäß Einzelfallregelung der Aufsichtsbehörde.
 - c. Pro Gemeinde bzw. Werkfeuerwehr in **einem** Feuerwehrraum eine Abschnittsführungsstelle mit **zwei FRT** zur Verwendung bei flächigen Großschadenlagen (in Städten > 100.000 Einwohner auch in mehreren Feuerwehrräumen entsprechend der örtlichen Organisation).
 - d. Für ortsfeste Einrichtungen der Kreis- und Landesverbände der Hilfsorganisationen, des KatS bzw. der Dienststellen des Landes eine entsprechend Pkt. c. erweiterte Funkausstattung.
 - e. Für sonstige Liegenschaften, in denen für Veranstaltungen und ähnliches regelmäßig Personal als Brandsicherheitsdienst o.ä. vorgehalten bzw. disponiert wird, FRTs entsprechend dem mit der den Fernmeldeeinsatz planenden Stelle des Landkreises/der kreisfreien Stadt abgestimmten taktischen Bedarf. Die Funkanlagen dürfen ausschließlich während der Veranstaltungen betrieben werden. Sofern es sich nicht um Liegenschaften der BOS selbst handelt, sind die Feststationen gegen unbefugten Gebrauch zu sichern. Bei Liegenschaften, bei denen die Kommunikationsplanung DMO-Betrieb vorsieht, dürfen die zugeordneten FRT auch im DMO-Modus betrieben werden. Die Antennenanlage ist auf ein Maß zu bedämpfen, dass die zu versorgende Fläche durch diese gerade noch ausreichend versorgt wird.
3. **Es darf nur jeweils die örtlich zugewiesene TMO-Betriebsgruppe geschaltet werden, nur bei Einbindung in konkrete Einsätze / Übungen auch die diesem jeweiligen Einsatz zugeordneten TMO-Gruppen. Nicht benötigte Funkanlagen sind zur Netzlastreduzierung auszuschalten.**
4. Permanent errichtete Feststationen sind an Außenantennen zu betreiben. Die diesbezüglichen Regelungen der BDBOS sind zu beachten.

8. Funkplanung

Insbesondere für größere Schadenslagen sind durch den Landkreis / die kreisfreie Stadt entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 1 Nr. 4 HBKG Rahmenplanungen für eine Gruppenvergabe nach Maßgabe der Fm-Skizzen der Anlage 5 durchzuführen, welche grundsätzlich für Einsätze im entsprechenden Zuständigkeitsbereich für alle am Digitalfunk beteiligten Stellen bindend sind.

Die mit dieser Planung jeweils betrauten Stellen sollen auch bei der Ad-Hoc Planung sonstiger größerer Schadenslagen im Zuständigkeitsbereich beteiligt werden (z.B durch das Sachgebiet S6 des KatS-Stabes).

In diesem Sinne besteht hierfür eine Weisungsbefugnis gegenüber der Leitstelle.

Sofern die im Rahmenplan vorgesehene Gruppennutzung aufgrund dieser betrieblich-taktischen Regelungen nur nach Weisung der Leitstelle zulässig ist, erfolgt die entsprechende funkbetriebliche Weisung im Einsatzfall nach Anforderung von dort.

9. Sicherheit

Das BOS-Digitalfunknetz dient den BOS als geschlossene Benutzergruppe zur Kommunikation, deren Inhalte vielfach vertraulich sind bzw. aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen sind. Neben der systembedingten Luftschnittstellenverschlüsselung wird eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Sprache durchgeführt. Diese Verschlüsselung wird durch die BOS-Sicherheitskarte realisiert. Alle Endgeräte mit BOS-Sicherheitskarte definieren den geschlossenen Benutzerkreis des BOS-Digitalfunks.

Damit der Schutz des geschlossenen Benutzerkreises nicht umgangen wird, müssen organisatorische Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung ergriffen werden. Mittels der Funktionalitäten des BOS-Funknetzes und der BOS-Sicherheitskarte können einzelne Teilnehmer vom Funk- und Datenverkehr temporär oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

Beim Umgang mit BOS-Sicherheitskarten bzw. mit Endgeräten mit eingelegten BOS-Sicherheitskarten ist Folgendes – soweit ggf. unter Einsatzbedingungen möglich – zu beachten:

- Neue personalisierte BOS-Sicherheitskarten werden in gesperrtem Zustand durch die LBD über die Servicepoints ausgeliefert. Die Aktivierung erfolgt erst nach Rückmeldung der zugehörigen Endgerätedaten über den Servicepoint.
- Falls eine BOS-Sicherheitskarte zur LBD zurückgesandt werden soll (z.B. zwecks Umprogrammierung), so ist vor dem Versand die LBD zu informieren, damit die Karte temporär gesperrt werden kann. Die Mitteilung über die Sperrung ist abzuwarten, erst dann darf der Versand erfolgen.
- Bei Reparaturen von Endgeräten sind vor dem Versand/Transport zur Reparaturstätte die Sicherheitskarten zu entnehmen und sicher zu verwahren.

- Bei externen Werkstattaufenthalten o.ä. von Fahrzeugen mit fest verbauten Endgeräten (MRT) sind vor der Übergabe an die Werkstatt die Sicherheitskarten zu entnehmen oder über die LBD temporär zu sperren. Tragbare Endgeräte sind zu entnehmen. Von Vorgenanntem kann abgesehen werden, wenn der Werkstatt-aufenthalt o.ä. weniger als einen Tag beträgt und die aktive Benutzung der Funkanlage anderweitig weitgehend verhindert wird (z.B. durch Entfernen der Besprechungseinrichtung) sowie bei Rückübernahme des Fahrzeuges von der Werkstatt das Vorhandensein der Sicherheitskarten überprüft wird.
- Der Bestand an Funkgeräten ohne feste Fahrzeug-/Funktionszuordnung (z.B. Reserve- und Ausbildungsgeräte) ist regelmäßig zu kontrollieren.
- Nicht benötigte Sicherheitskarten sind verschlossen zu lagern und dürfen nur den damit betrauten Personen zugänglich sein.
- Im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen von Fahrzeugen und Beladung (z.B. bei Schichtwechsel) ist auch der Bestand an Funkgeräten zu kontrollieren.
- An Einsatzstellen und anderen Orten, an denen Einsatzfahrzeuge im Rahmen eines Einsatzes/Auftrages geparkt werden und öffentlich zugänglich sind, sind die Fahrzeuge – sofern sie nicht verschlossen sind – ständig durch mindestens eine Person zu beaufsichtigen.
- Bei Fahrzeugen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen insbesondere über Nacht abgestellt werden (z.B. Dienst-KFZ von Kräften im Bereitschaftsdienst), dürfen tragbare Funkgeräte von außen nicht im Fahrzeug sichtbar sein.
- Insbesondere nach größeren Einsätzen und Übungen ist der Bestand an tragbaren Funkgeräten auf den Fahrzeugen zu kontrollieren.
- Bei fest verbauten Endgeräten (z.B. FRT, Sirenensteuerempfänger, Objektfunkanlagen) ist sicherzustellen, dass die Technik nur befugten Personen zugänglich ist und keinesfalls von Bereichen mit Publikumsverkehr aus direkt zugänglich ist.
- Die BOS-Angehörigen sind regelmäßig auf die Betrieblichen Regelungen einschließlich der Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen.
- Verluste von Endgeräten und Sicherheitskarten sind unverzüglich auf dem Dienstweg an die LBD zu melden.
- Es ist zu beachten, dass im Rahmen polizeilicher Maßnahmen aufgefundene BOS-Funkgeräte in privaten Räumlichkeiten oder Fahrzeugen sichergestellt werden können, bis der Sachverhalt geklärt ist. Auf das Mitführen eines entsprechenden Berechtigungsnachweises (siehe Kapitel 6 bzw. Anlage 2) wird daher nochmals hingewiesen.

10. Aufsicht

Die funkbetriebliche Aufsicht obliegt als ständige Aufgabe den Leitstellen und der Landesbetriebsstelle Digitalfunk (LBD).

Die Leitstellen nehmen hierbei in Doppelfunktion sowohl die Aufgabe einer nachgeordneten Unterstützungseinrichtung der Technischen Einsatzleitung(en) gemäß § 54 Abs. 1 HBKG wahr und haben insofern Anforderungen der Technischen Einsatzleitung(en) hinsichtlich taktischen Bedarf an Fernmelderessourcen ggf. anhand bestehender Rahmenplanungen im Rahmen der Verfügbarkeit umzusetzen.

Andererseits nehmen sie eine eigenständige funkbetriebliche Aufsichtsfunktion als ständige Aufgabe wahr.

Die Grenzen der Weisungsbindung der Leitstelle gemäß 54 Abs. 1 HBKG ergibt sich daher aus dem übergeordneten Auftrag, eine Nutzbarkeit des Digitalfunknetzes für alle Nutzer sicherzustellen. Zur Sicherstellung des ordnungsmäßigen Netzbetriebes ist die Leitstelle allen BOS- bzw. Digitalfunknutzern in ihrem Zuständigkeitsbereich in funkbetrieblichen Belangen weisungsbefugt.

Die Funktion der oberen funkbetrieblichen Aufsicht wird durch die Landesbetriebsstelle Digitalfunk (LBD) wahrgenommen. Ihren betrieblichen Weisungen ist Folge zu leisten. Bei fortgesetztem Verstoß gegen Weisungen der Leitstelle oder der LBD, gegen die betrieblichen Regelungen im Allgemeinen oder bei einer Gefährdung der Verfügbarkeit des Funknetzes ist die LBD im Benehmen mit der zuständigen Leitstelle ermächtigt, die entsprechenden Funkanlagen von einer weiteren Teilnahme im Digitalfunknetz organisatorisch oder technisch auszuschließen. Auf einsatztaktische Notwendigkeiten ist hierbei Rücksicht zu nehmen.

Antragsformulare auf Zuteilung von Gruppen für planbare Ereignisse werden durch die LBD online bereitgestellt.

Ausweis zur Mitführung von BOS-Funkgeräten außerhalb konkreter Aufträge

Muster eines Ausweises im Scheckkartenformat (Vorder- und Rückseite):

BOS-Digitalfunk		Katastrophenschutz	
Ausweis Nr.	001	Nur gültig mit Dienstsiegel.	ist berechtigt, ein TETRA-Handfunkgerät der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben auch außerhalb eines konkreten Einsatzauftrages betriebsbereit mitzuführen. Die Genehmigung erfolgt aufgrund der Betrieblich-taktischen Regelungen "npol" im Digitalfunk der BOS Hessen, ausgegeben vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.
Gültig bis	31.12.2022		
Herr Michael Mustermann			
Fachverantwortlicher IuK des Landkreises Musterstadt	Im Auftrag		
Landkreis Musterstadt		Landkreis Musterstadt	

Mustertext zur Eintragung in einen sonstigen behördlichen Dienstaussweis:

Der Inhaber des Ausweises ist berechtigt, ein TETRA-Handfunkgerät der BOS auch außerhalb eines konkreten Einsatzauftrages betriebsbereit mitzuführen. Die Genehmigung erfolgt aufgrund der Betrieblich-taktischen Regelungen „npol“ im Digitalfunk, ausgegeben vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Definierte Statuswerte

Vom Fahrzeug zur Leitstelle:

Status / Taste	Anzeigetext	Erläuterung	Gültigkeit	Statuscode
0	Prio.Sprechen	Priorisierter Sprechwunsch (entspr. Beförderungsvermerk „Sofort“ nach DV 810-3)	Bund	32770 / 8002h
1	E-bereit Funk	Einsatzbereit über Funk/auf Streifen	Bund	32771 / 8003h
2	E-bereit Wache	Einsatzbereit auf Wache	Bund	32772 / 8004h
3	Einsatzübernahme	Einsatz übernommen	Bund	32773 / 8005h
4	Einsatzort eing.	Am Einsatzort eingetroffen	Bund	32774 / 8006h
5	Sprechwunsch	Sprechwunsch (einsatzbezogen) (entspr. Beförderungsvermerk „Normal“ nach DV 810-3)	Bund	32775 / 8007h
6	Nicht E-bereit	Nicht Einsatzbereit	Bund	32776 / 8008h
7	Einsatzgebunden	keine weiteren Aufträge möglich (Im Einsatz gebunden bzw. <u>Patient aufgenommen (RD)</u>)	Bund	32777 / 8009h
8	Bed. Verfügbar	eingeschränkt verfügbar Einsatzbereit mit eigenem Auftrag (z.B. aktuelle Kontrollmaßnahme, <u>am Zielort eingetroffen (RD)</u>)	Bund	32778 / 800Ah
9	Fremdanmeldung	Fremdanmeldung	Bund	32779 / 800Bh
*	Einsatzauftrag?	Anforderung des Einsatzauftrages und der Einsatzzuordnung	Land	34650 / 875Ah

Von Leitstelle zum Fahrzeug:

Status / Taste	Anzeigetext	Erläuterung	Gültigkeit	Statuscode
	Einrücken	Einsatz abbrechen, Standort anfahen	Bund AluK	37403 / 921Bh
	Lagemeldung?	Aufforderung zur Abgabe einer Lagemeldung	Bund AluK	37404 / 921Ch
A	An alle	Aufmerksamkeitsruf (an alle)	Bund	33010 / 80F2h
E	Eigensicherung	Eigensicherung	Bund	33011 / 80F3h
C	Melden	Melden für Einsatz	Bund	33012 / 80F4h
F	Telefon	Über Telefon melden	Bund	33013 / 80F5h
H	Wache anfahen	Dienststelle anfahen	Bund	33014 / 80F6h
J	Sprechen!	Sprechaufforderung	Bund	33015 / 80F7h
L	entlassen	Aus Einsatz entlassen	Bund	33016 / 80F8h
P	SR zugelassen	Sonder- bzw. Wegerecht möglich	Bund	33017 / 80F9h
U	Status ungültig	Akt. Status ungültig / Status aktualisieren	Bund	33018 / 80FAh
c	abgestellt	Für sonstige Dienstgeschäfte abgestellt	Bund	33019 / 80FBh
d	positiv	EDV positiv	Bund	33020 / 80FCh
h	Standort?	Standort durchgeben	Bund	33021 / 80FDh
o	negativ	EDV negativ	Bund	33022 / 80FEh
u	Gerät überprüfen	Status/Funkgerät überprüfen	Bund	33023 / 80FFh

Primäre DMO Gruppen der Gemeinden in Hessen

(nach Frequenzverschiebung oberhalb 406 MHz)

Für die Gemeinden werden die in der Tabelle angeführten DMO-Gruppen als primäre Gruppen zugewiesen (zur Vereinfachung ohne nachstehendes „_F*“ geschrieben).

Gemeinde	Landkreis	DMO-Gr.	Gemeinde	Landkreis	DMO-Gr.
Kassel, HLFS	Landesfeuerwehrschule	321 bis 326	Schaafheim	Darmstadt-Dieburg	315
	<i>Achtung: o.g. Gruppen nur außerhalb der „Effelsberg-Schutzbereich“ zulässig !</i>		Seeheim-Jugenheim	Darmstadt-Dieburg	316
			Weiterstadt	Darmstadt-Dieburg	313
Darmstadt	Kreisfreie Stadt	307 , 308, 309	Biebesheim am Rhein	Groß-Gerau	314
Frankfurt am Main	Kreisfreie Stadt	307 , 308 , 309 , 316	Bischofsheim	Groß-Gerau	315
Kassel	Kreisfreie Stadt	307 , 308 , 309	Büttelborn	Groß-Gerau	315
Offenbach am Main	Kreisfreie Stadt	314 , 315	Gernsheim	Groß-Gerau	313
Wiesbaden	Kreisfreie Stadt	307 , 308 , 309	Ginsheim-Gustavsburg	Groß-Gerau	314
Abtsteinach	Bergstraße	314	Groß-Gerau	Groß-Gerau	314
Bensheim	Bergstraße	315	Kelsterbach	Groß-Gerau	315
Biblis	Bergstraße	315	Mörfelden-Walldorf	Groß-Gerau	311
Birkenau	Bergstraße	311	Nauheim	Groß-Gerau	313
Bürstadt	Bergstraße	314	Raunheim	Groß-Gerau	311
Einhausen	Bergstraße	311	Riedstadt	Groß-Gerau	316
Fürth	Bergstraße	316	Rüsselsheim	Groß-Gerau	316
Gorxheimertal	Bergstraße	316	Stockstadt am Rhein	Groß-Gerau	315
Grasellenbach	Bergstraße	313	Trebur	Groß-Gerau	311
Groß-Rohrheim	Bergstraße	316	Bad Homburg v.d. Höhe	Hochtaunus	314
Heppenheim (Bergstraße)	Bergstraße	314	Friedrichsdorf	Hochtaunus	315
Hirschhorn (Neckar)	Bergstraße	314	Glashütten	Hochtaunus	316
Lampertheim	Bergstraße	313	Grävenwiesbach	Hochtaunus	315
Lautertal (Odenwald)	Bergstraße	311	Königstein im Taunus	Hochtaunus	314
Lindenfels	Bergstraße	313	Kronberg im Taunus	Hochtaunus	316
Lorsch	Bergstraße	316	Neu-Anspach	Hochtaunus	316
Mörlenbach	Bergstraße	313	Oberursel (Taunus)	Hochtaunus	315
Neckarsteinach	Bergstraße	311	Schmitten	Hochtaunus	311
Rimbach	Bergstraße	315	Steinbach (Taunus)	Hochtaunus	311
Viernheim	Bergstraße	311	Usingen	Hochtaunus	311
Wald-Michelbach	Bergstraße	311	Wehrheim	Hochtaunus	313
Zwingenberg	Bergstraße	313	Weilrod	Hochtaunus	313
Alsbach-Hähnlein	Darmstadt-Dieburg	311	Bad Orb	Main-Kinzig	313
Babenhäuser	Darmstadt-Dieburg	316	Bad Soden-Salmünster	Main-Kinzig	311
Bickenbach	Darmstadt-Dieburg	314	Biebergemünd	Main-Kinzig	311
Dieburg	Darmstadt-Dieburg	313	Birstein	Main-Kinzig	313
Eppertshausen	Darmstadt-Dieburg	314	Brachtal	Main-Kinzig	314
Erzhausen	Darmstadt-Dieburg	314	Bruchköbel	Main-Kinzig	315
Fischbachtal	Darmstadt-Dieburg	311	Erlensee	Main-Kinzig	313
Griesheim	Darmstadt-Dieburg	311	Flörsbachtal	Main-Kinzig	316
Groß-Bieberau	Darmstadt-Dieburg	316	Freigericht	Main-Kinzig	313
Groß-Umstadt	Darmstadt-Dieburg	314	Gelnhausen	Main-Kinzig	314
Groß-Zimmern	Darmstadt-Dieburg	316	Großkrotzenburg	Main-Kinzig	313
Messel	Darmstadt-Dieburg	315	Gründau	Main-Kinzig	311
Modautal	Darmstadt-Dieburg	315	Hammersbach	Main-Kinzig	311
Mühltal	Darmstadt-Dieburg	311	Hanau	Main-Kinzig	314
Münster	Darmstadt-Dieburg	311	Hasselroth	Main-Kinzig	315
Ober-Ramstadt	Darmstadt-Dieburg	313	Jossgrund	Main-Kinzig	314
Otzberg	Darmstadt-Dieburg	311	Langenselbold	Main-Kinzig	316
Pfungstadt	Darmstadt-Dieburg	315	Linsengericht	Main-Kinzig	316
Reinheim	Darmstadt-Dieburg	315	Maintal	Main-Kinzig	311
Roßdorf	Darmstadt-Dieburg	314	Neuberg	Main-Kinzig	314
			Nidderau	Main-Kinzig	316
			Niederdorfelden	Main-Kinzig	314

Gemeinde	Landkreis	DMO-Gr.
Rodenbach	Main-Kinzig	311
Ronneburg	Main-Kinzig	313
Schlüchtern	Main-Kinzig	316
Schöneck	Main-Kinzig	313
Sinntal	Main-Kinzig	311
Steinau an der Straße	Main-Kinzig	314
Wächtersbach	Main-Kinzig	316
Bad Soden am Taunus	Main-Taunus	315
Eppstein	Main-Taunus	313
Eschborn	Main-Taunus	314
Flörsheim am Main	Main-Taunus	315
Hattersheim am Main	Main-Taunus	314
Hochheim am Main	Main-Taunus	313
Hofheim am Taunus	Main-Taunus	316
Kelkheim (Taunus)	Main-Taunus	311
Kriftel	Main-Taunus	313
Liederbach am Taunus	Main-Taunus	314
Schwalbach am Taunus	Main-Taunus	313
Sulzbach (Taunus)	Main-Taunus	311
Bad König	Odenwald	311
Beerfelden	Odenwald	316
Brensbach	Odenwald	313
Breuberg	Odenwald	313
Brombachtal	Odenwald	316
Erbach (Odenwald)	Odenwald	314
Fränkisch-Crumbach	Odenwald	315
Hesseneck	Odenwald	313
Höchst i.Odw.	Odenwald	316
Lützelbach	Odenwald	315
Michelstadt	Odenwald	313
Mossautal	Odenwald	315
Reichelsheim (Odenwald)	Odenwald	314
Rothenberg	Odenwald	313
Sensbachtal	Odenwald	311
Dietzenbach	Offenbach (Kreis)	314
Dreieich	Offenbach (Kreis)	311
Egelsbach	Offenbach (Kreis)	316
Hainburg	Offenbach (Kreis)	316
Heusenstamm	Offenbach (Kreis)	316
Langen	Offenbach (Kreis)	314
Mainhausen	Offenbach (Kreis)	311
Mühlheim am Main	Offenbach (Kreis)	313
Neu-Isenburg	Offenbach (Kreis)	313
Obertshausen	Offenbach (Kreis)	311
Rödermark	Offenbach (Kreis)	313
Rodgau	Offenbach (Kreis)	315
Seligenstadt	Offenbach (Kreis)	314
Aarbergen	Rheingau-Taunus	313
Bad Schwalbach	Rheingau-Taunus	314
Eltvile am Rhein	Rheingau-Taunus	316
Geisenheim	Rheingau-Taunus	315
Heidenrod	Rheingau-Taunus	316
Hohenstein	Rheingau-Taunus	311
Hünstetten	Rheingau-Taunus	316
Idstein	Rheingau-Taunus	314
Kiedrich	Rheingau-Taunus	315
Lorch	Rheingau-Taunus	314
Niedernhausen	Rheingau-Taunus	311
Oestrich-Winkel	Rheingau-Taunus	313
Rüdesheim am Rhein	Rheingau-Taunus	316
Schlangenberg	Rheingau-Taunus	311
Taunusstein	Rheingau-Taunus	313
Waldems	Rheingau-Taunus	315

Gemeinde	Landkreis	DMO-Gr.
Walluf	Rheingau-Taunus	313
Altenstadt	Wetterau	315
Bad Nauheim	Wetterau	311
Bad Vilbel	Wetterau	315
Büdingen	Wetterau	316
Butzbach	Wetterau	316
Echzell	Wetterau	313
Florstadt	Wetterau	314
Friedberg	Wetterau	316
Gedern	Wetterau	316
Glauburg	Wetterau	311
Hirzenhain	Wetterau	314
Karben	Wetterau	316
Kefenrod	Wetterau	315
Limeshain	Wetterau	314
Münzenberg	Wetterau	313
Nidda	Wetterau	315
Niddatal	Wetterau	311
Ober-Mörlen	Wetterau	313
Ortenberg	Wetterau	313
Ranstadt	Wetterau	316
Reichelsheim (Wetterau)	Wetterau	315
Rockenberg	Wetterau	315
Rosbach v.d.Höhe	Wetterau	311
Wölfersheim	Wetterau	314
Wöllstadt	Wetterau	313
Allendorf (Lumda)	Gießen	316
Biebertal	Gießen	314
Buseck	Gießen	311
Fernwald	Gießen	313
Gießen	Gießen	312
Grünberg	Gießen	315
Heuchelheim	Gießen	315
Hungen	Gießen	311
Langgöns	Gießen	315
Laubach	Gießen	313
Lich	Gießen	316
Linden	Gießen	311
Lollar	Gießen	313
Pohlheim	Gießen	314
Rabenau	Gießen	313
Reiskirchen	Gießen	314
Staufenberg	Gießen	314
Wettenberg	Gießen	311
Aßlar	Lahn-Dill	315
Bischoffen	Lahn-Dill	311
Braunfels	Lahn-Dill	315
Breitscheid	Lahn-Dill	314
Dietzhöhlztal	Lahn-Dill	314
Dillenburg	Lahn-Dill	316
Driedorf	Lahn-Dill	316
Ehringshausen	Lahn-Dill	316
Eschenburg	Lahn-Dill	311
Greifenstein	Lahn-Dill	315
Haiger	Lahn-Dill	313
Herborn	Lahn-Dill	311
Hohenahr	Lahn-Dill	311
Hüttenberg	Lahn-Dill	314
Lahnau	Lahn-Dill	313
Leun	Lahn-Dill	314
Mittenaar	Lahn-Dill	314
Schöffengrund	Lahn-Dill	311
Siegbach	Lahn-Dill	313
Sinn	Lahn-Dill	313
Solms	Lahn-Dill	313
Waldsolms	Lahn-Dill	313
Wetzlar	Lahn-Dill	316
Bad Camberg	Limburg-Weilburg	311
Beselich	Limburg-Weilburg	315

Gemeinde	Landkreis	DMO-Gr.
Brechen	Limburg-Weilburg	313
Dornburg	Limburg-Weilburg	316
Elbtal	Limburg-Weilburg	313
Elz	Limburg-Weilburg	313
Hadamar	Limburg-Weilburg	311
Hünfelden	Limburg-Weilburg	315
Limburg a.d.Lahn	Limburg-Weilburg	314
Löhnberg	Limburg-Weilburg	313
Mengerskirchen	Limburg-Weilburg	311
Merenberg	Limburg-Weilburg	316
Runkel	Limburg-Weilburg	316
Selters (Taunus)	Limburg-Weilburg	314
Villmar	Limburg-Weilburg	315
Waldbrunn (Westerwald)	Limburg-Weilburg	314
Weilburg	Limburg-Weilburg	311
Weilmünster	Limburg-Weilburg	316
Weinbach	Limburg-Weilburg	313
Amöneburg	Marburg-Biedenkopf	314
Angelburg	Marburg-Biedenkopf	315
Bad Endbach	Marburg-Biedenkopf	316
Biedenkopf	Marburg-Biedenkopf	315
Breidenbach	Marburg-Biedenkopf	316
Cölbe	Marburg-Biedenkopf	315
Dautphetal	Marburg-Biedenkopf	311
Ebsdorfergrund	Marburg-Biedenkopf	315
Fronhausen	Marburg-Biedenkopf	316
Gladenbach	Marburg-Biedenkopf	313
Kirchhain	Marburg-Biedenkopf	311
Lahtal	Marburg-Biedenkopf	314
Lohra	Marburg-Biedenkopf	315
Marburg	Marburg-Biedenkopf	316
Münchhausen	Marburg-Biedenkopf	316
Neustadt (Hessen)	Marburg-Biedenkopf	311
Rauschenberg	Marburg-Biedenkopf	314
Stadtallendorf	Marburg-Biedenkopf	313
Steffenberg	Marburg-Biedenkopf	314
Weimar	Marburg-Biedenkopf	314
Wetter (Hessen)	Marburg-Biedenkopf	313
Wohratal	Marburg-Biedenkopf	316
Alsfeld	Vogelsberg	316
Anrufftal	Vogelsberg	313
Feldatal	Vogelsberg	311
Freiensteinau	Vogelsberg	311
Gemünden (Felda)	Vogelsberg	313
Grebenaue	Vogelsberg	311
Grebenhain	Vogelsberg	314
Herbstein	Vogelsberg	316
Homburg (Ohm)	Vogelsberg	311
Kirtorf	Vogelsberg	315
Lauterbach (Hessen)	Vogelsberg	314
Lautertal (Vogelsberg)	Vogelsberg	315
Mücke	Vogelsberg	316
Romrod	Vogelsberg	314
Schlitz	Vogelsberg	316
Schotten	Vogelsberg	311
Schwalmtal	Vogelsberg	313
Ulrichstein	Vogelsberg	314
Wartenberg	Vogelsberg	313
Bad Salzschlirf	Fulda	315
Burghaun	Fulda	311
Dipperz	Fulda	315
Ebersburg	Fulda	313
Ehrenberg (Rhön)	Fulda	315
Eichenzell	Fulda	311
Eiterfeld	Fulda	313
Flieden	Fulda	313
Fulda	Fulda	313
Gersfeld (Rhön)	Fulda	314

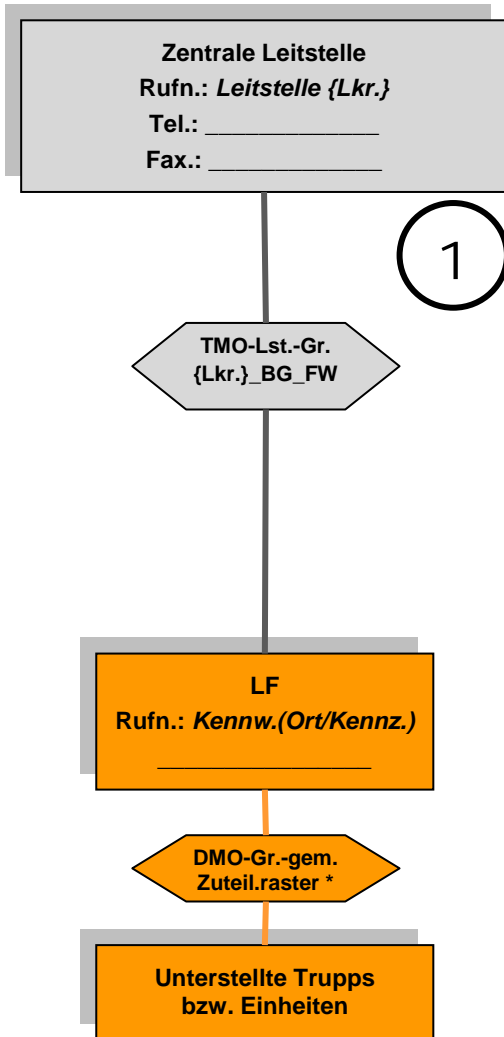
Gemeinde	Landkreis	DMO-Gr.
Großenlüder	Fulda	311
Hilders	Fulda	311
Hofbieber	Fulda	313
Hosenfeld	Fulda	315
Hünfeld	Fulda	314
Kalbach	Fulda	315
Künzell	Fulda	314
Neuhof	Fulda	316
Nüsttal	Fulda	315
Petersberg	Fulda	311
Poppenhausen (Wasserkuppe)	Fulda	316
Rasdorf	Fulda	316
Tann (Rhön)	Fulda	314
Alheim	Hersfeld-Rotenburg	315
Bad Hersfeld	Hersfeld-Rotenburg	313
Bebra	Hersfeld-Rotenburg	315
Breitenbach a. Herzberg	Hersfeld-Rotenburg	313
Cornberg	Hersfeld-Rotenburg	311
Friedewald	Hersfeld-Rotenburg	314
Haunack	Hersfeld-Rotenburg	311
Haunetal	Hersfeld-Rotenburg	315
Heringen (Werra)	Hersfeld-Rotenburg	313
Hohenroda	Hersfeld-Rotenburg	315
Kirchheim	Hersfeld-Rotenburg	315
Ludwigsau	Hersfeld-Rotenburg	311
Nentershausen	Hersfeld-Rotenburg	313
Neuenstein	Hersfeld-Rotenburg	316
Niederaula	Hersfeld-Rotenburg	314
Philippsthal (Werra)	Hersfeld-Rotenburg	311
Ronshausen	Hersfeld-Rotenburg	316
Rotenburg a.d. Fulda	Hersfeld-Rotenburg	314
Schenklengsfeld	Hersfeld-Rotenburg	316
Wildeck	Hersfeld-Rotenburg	311
Ahnatal	Kassel (Kreis)	315
Bad Emstal	Kassel (Kreis)	313
Bad Karlshafen	Kassel (Kreis)	316
Baunatal	Kassel (Kreis)	316
Breuna	Kassel (Kreis)	315
Calden	Kassel (Kreis)	311
Espenau	Kassel (Kreis)	313
Fuldabrück	Kassel (Kreis)	315
Fuldataal	Kassel (Kreis)	315
Grebenstein	Kassel (Kreis)	315
Habichtswald	Kassel (Kreis)	316
Helsa	Kassel (Kreis)	313
Hofgeismar	Kassel (Kreis)	313
Immenhausen	Kassel (Kreis)	314
Kaufungen	Kassel (Kreis)	315
Liebenau	Kassel (Kreis)	316
Lohfelden	Kassel (Kreis)	316
Naumburg	Kassel (Kreis)	315
Nieste	Kassel (Kreis)	313
Niestetal	Kassel (Kreis)	314
Oberweser	Kassel (Kreis)	316
Reinhardshagen	Kassel (Kreis)	314
Schauenburg	Kassel (Kreis)	315
Söhrewald	Kassel (Kreis)	314
Trendelburg	Kassel (Kreis)	315
Vellmar	Kassel (Kreis)	316
Wahlsburg	Kassel (Kreis)	313
Wolfhagen	Kassel (Kreis)	314
Zierenberg	Kassel (Kreis)	313
Bad Zwesten	Schwalm-Eder	316
Borken (Hessen)	Schwalm-Eder	313
Edermünde	Schwalm-Eder	314
Felsberg	Schwalm-Eder	316
Frielendorf	Schwalm-Eder	311

Landeskoordinierungsstelle Digitalfunk Hessen

Gemeinde	Landkreis	DMO-Gr.
Fritzlar	Schwalm-Eder	314
Gilsberg	Schwalm-Eder	314
Gudensberg	Schwalm-Eder	313
Guxhagen	Schwalm-Eder	311
Homburg (Efze)	Schwalm-Eder	316
Jesberg	Schwalm-Eder	315
Knüllwald	Schwalm-Eder	313
Körle	Schwalm-Eder	315
Malsfeld	Schwalm-Eder	311
Melsungen	Schwalm-Eder	313
Morschen	Schwalm-Eder	314
Neumental	Schwalm-Eder	314
Neukirchen	Schwalm-Eder	315
Niederstein	Schwalm-Eder	311
Oberaula	Schwalm-Eder	311
Ottrau	Schwalm-Eder	314
Schrecksbach	Schwalm-Eder	311
Schwalmstadt	Schwalm-Eder	316
Schwarzenborn	Schwalm-Eder	314
Spangenberg	Schwalm-Eder	316
Wabern	Schwalm-Eder	315
Willingshausen	Schwalm-Eder	314
Allendorf (Eder)	Waldeck-Frankenberg	315
Bad Arolsen	Waldeck-Frankenberg	313
Bad Wildungen	Waldeck-Frankenberg	313
Battenberg (Eder)	Waldeck-Frankenberg	313
Bromskirchen	Waldeck-Frankenberg	311
Burgwald	Waldeck-Frankenberg	311
Diemelsee	Waldeck-Frankenberg	315
Diemelstadt	Waldeck-Frankenberg	315
Edertal	Waldeck-Frankenberg	316
Frankenau	Waldeck-Frankenberg	315
Frankenberg (Eder)	Waldeck-Frankenberg	316
Gemünden (Wohra)	Waldeck-Frankenberg	313
Haina (Kloster)	Waldeck-Frankenberg	311
Hatzfeld (Eder)	Waldeck-Frankenberg	311
Korbach	Waldeck-Frankenberg	316
Lichtenfels	Waldeck-Frankenberg	313
Rosenthal	Waldeck-Frankenberg	315
Twistetal	Waldeck-Frankenberg	314
Vöhl	Waldeck-Frankenberg	314
Volkmarsen	Waldeck-Frankenberg	311
Waldeck	Waldeck-Frankenberg	311
Willingen (Upland)	Waldeck-Frankenberg	314
Bad Sooden- Allendorf	Werra-Meißner	313
Berkatal	Werra-Meißner	314
Eschwege	Werra-Meißner	315
Großalmerode	Werra-Meißner	316
Herleshausen	Werra-Meißner	315
Hessisch Lichtenau	Werra-Meißner	315
Meinhard	Werra-Meißner	316
Meißner	Werra-Meißner	311
Neu-Eichenberg	Werra-Meißner	316
Ringgau	Werra-Meißner	311
Sontra	Werra-Meißner	316
Waldkappel	Werra-Meißner	313
Wanfried	Werra-Meißner	311
Wehretal	Werra-Meißner	314
Weißborn	Werra-Meißner	313
Witzenhausen	Werra-Meißner	315

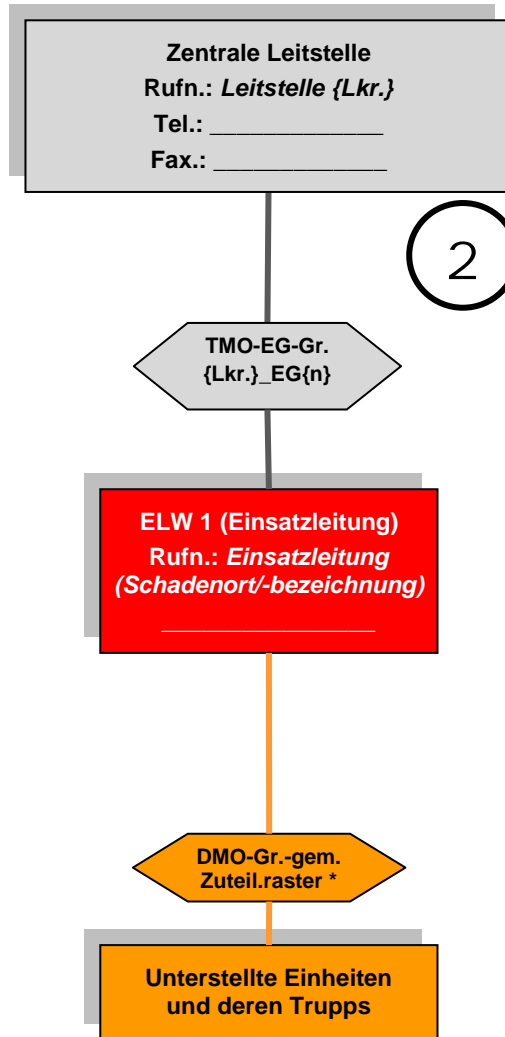
Stand 07/2014

Beispiel-Fernmeldeskizze
 npol Hessen
 Kleineinsatz
 Einzelfahrzeug/e



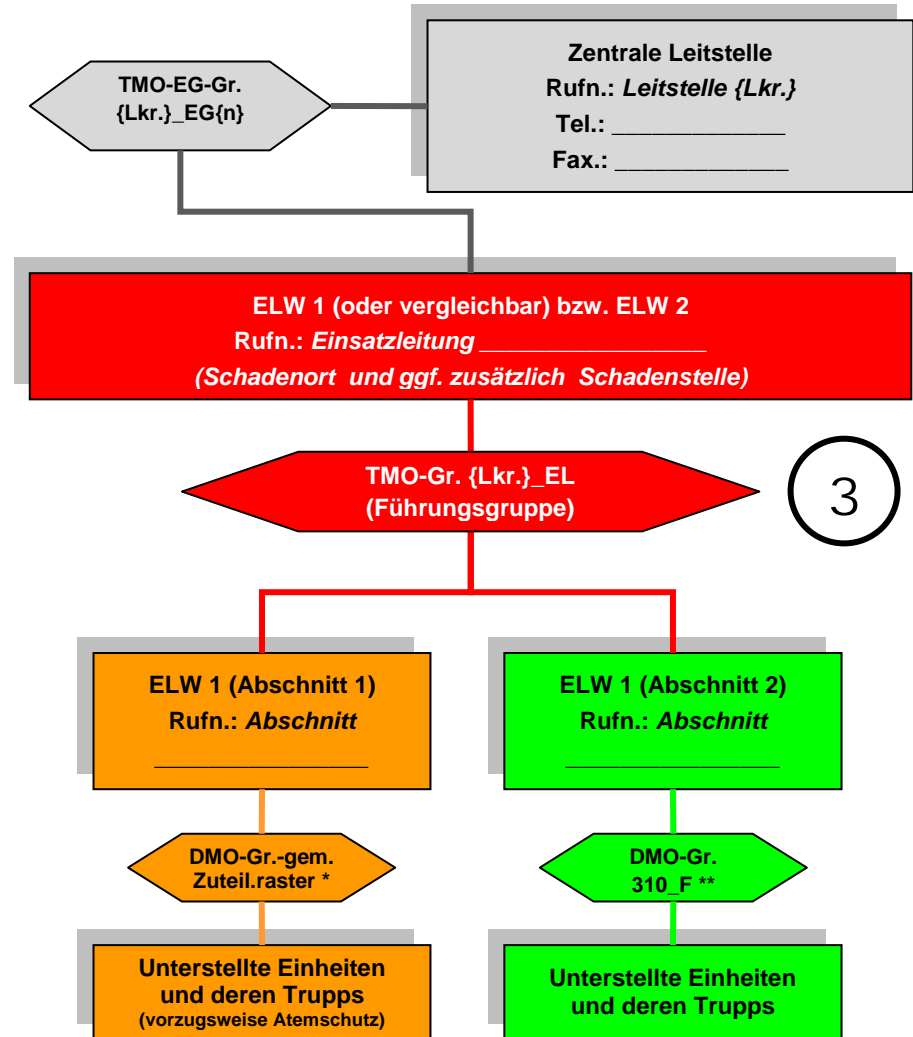
1

Beispiel-Fernmeldeskizze
 npol Hessen
 Standardeinsatz
 Zugsinsatz (Führungseinheit)



2

Beispiel-Fernmeldeskizze npol Hessen
 Standardeinsatz
 Zwei Abschnitte
 (mit Übergang zur Führungsstaffel)



3

Anrückende Einheiten:

Bekommen von der ZLSt die TMO-Gruppe {Lkr.}_EG{n} und bei eingerichtetem Bereitstellungsraum die TMO-Gruppe {Lkr.}_EA_BR zugewiesen (bis zur Implementierung dieser Gruppe Ende 2014 ist hier {Lkr.}_GebF2 oder {Lkr.}_KatS1-h zu verwenden).

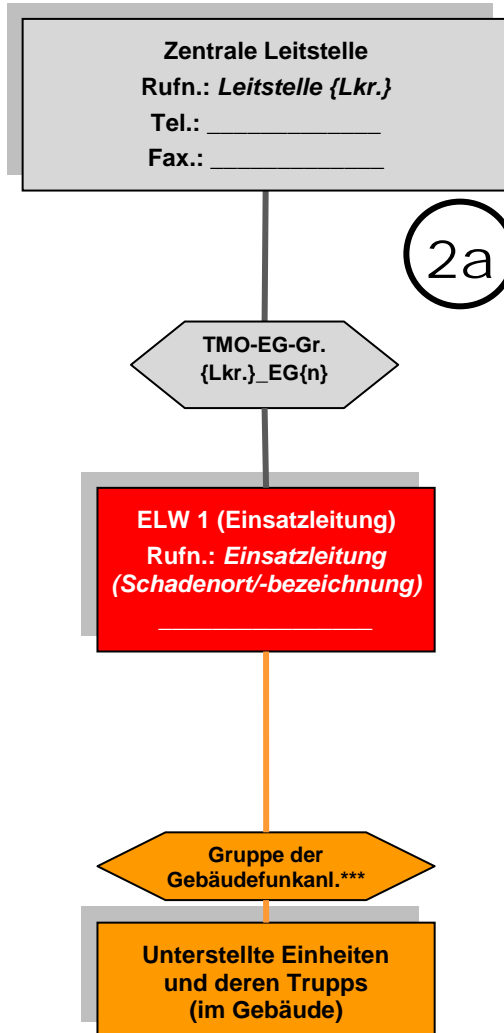
* Erste DMO-Gruppe:

Hier ist die entsprechende DMO-Gruppe der Kommune gemäß DMO-Zuteilungsraster (307_F ... 316_F) zu nutzen.

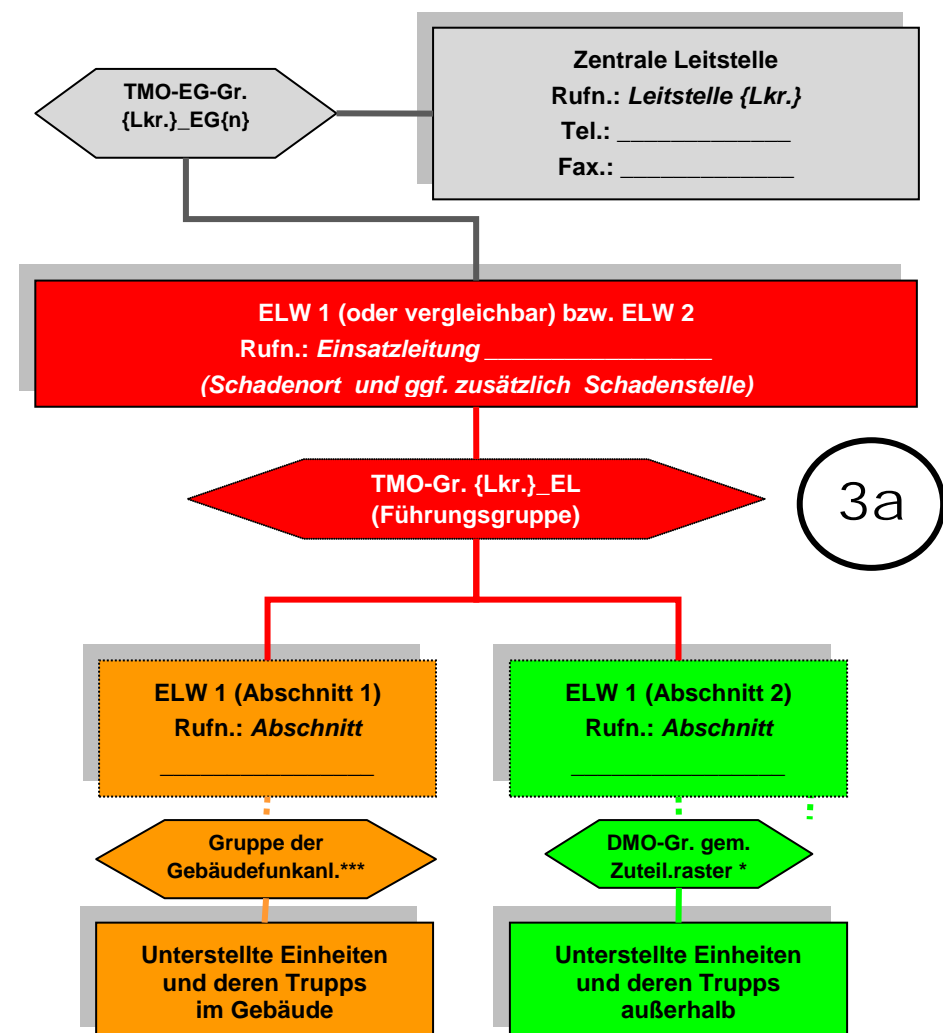
** Zweite DMO-Gruppe:

Hierfür ist hessenweit die DMO-Gruppe 310_F vorgesehen, die ansonsten nicht vergeben ist.

Beispiel-Fernmeldeskizze npol Hessen
Standardinsatz
Zugeinsatz
(MIT GEBÄUDEFUNKANLAGE)



Beispiel-Fernmeldeskizze npol Hessen
Standardinsatz
Zwei Abschnitte
(MIT GEBÄUDEFUNKANLAGE)



Anrückende Einheiten:

Bekommen von der ZLSt die TMO-Gruppe {Lkr.}_EG{n} und bei eingerichtetem Bereitstellungsraum die TMO-Gruppe {Lkr.}_EA_BR zugewiesen (bis zur Implementierung dieser Gruppe Ende 2014 ist hier {Lkr.}_GebF2 oder {Lkr.}_KatS1-h zu verwenden).

* Erste DMO-Gruppe:

Hier ist die entsprechende DMO-Gruppe der Kommune gemäß DMO-Zuteilungsraster (307_F ... 316_F) zu nutzen.

** Zweite DMO-Gruppe:

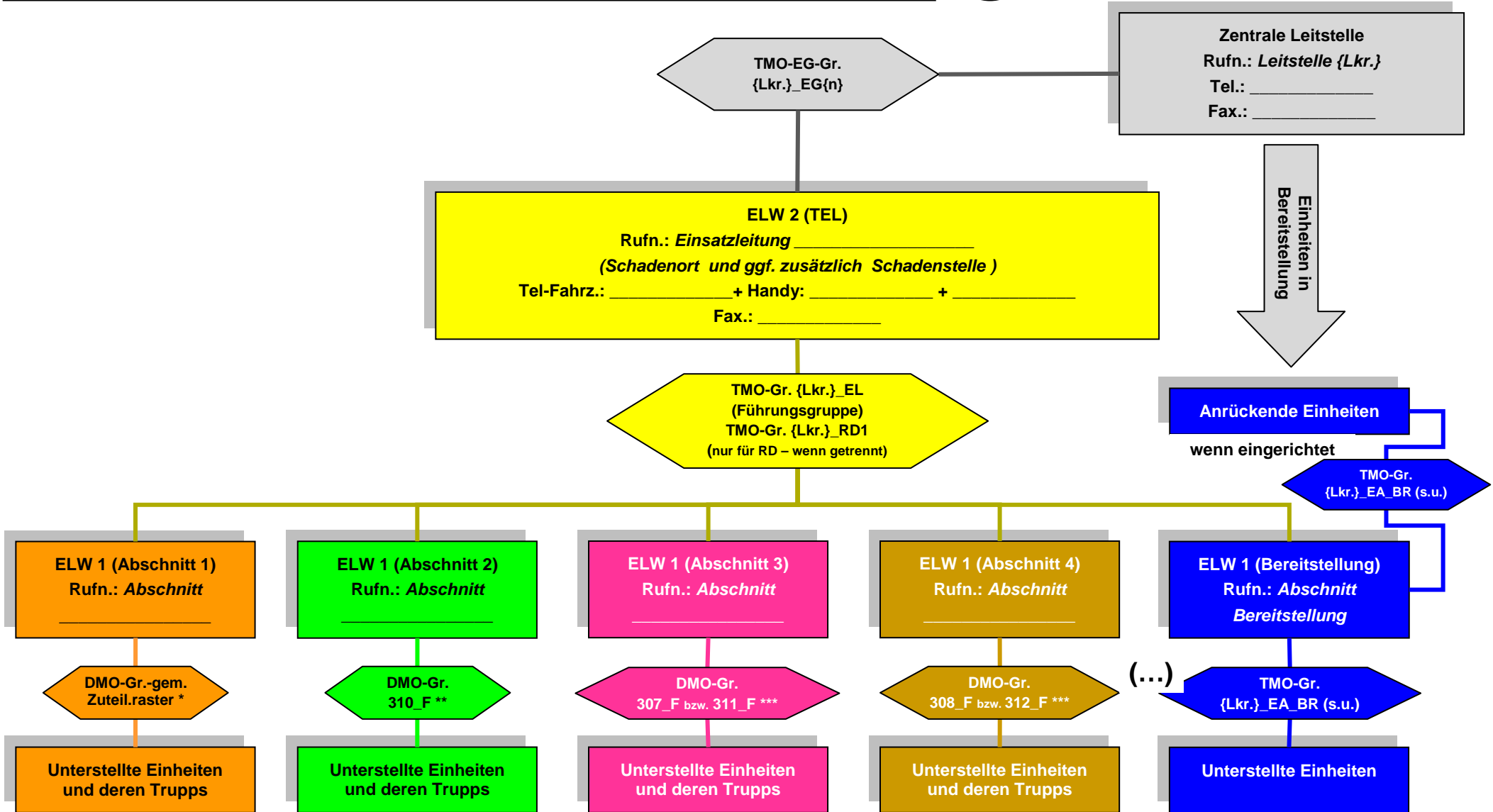
Hierfür ist hessenweit die DMO-Gruppe 310_F vorgesehen, die ansonsten nicht vergeben ist.

*** Gebäudefunk:

Abhängig von der Art der Gebäudefunkanlage sind dies: bei DMO-Anlagen:OV_1 od. OV_4 bzw. OV A od. OV Reserve, bei TMO-Anlagen vorrangig: {Lkr.}_EA_A oder {Lkr.}_EA_B

Beispiel-Fernmeldeskizze npol Hessen
Standardeinsatz mit 3 oder 4 Abschnitten (Führungsstaffel oder Führungsgruppe)

4



Anrückende Einheiten:

Bekommen von der ZLst die TMO-Gruppe {Lkr.}_EG{n} und bei eingerichtetem Bereitstellungsraum die TMO-Gruppe {Lkr.}_EA_BR zugewiesen (bis zur Implementierung dieser Gruppe Ende 2014 ist hier {Lkr.}_GebF2 oder {Lkr.}_KatS1-h zu verwenden).

*** Erste DMO-Gruppe:**

Hier ist die entsprechende DMO-Gruppe der Kommune gemäß DMO-Zuteilungsraster (307_F ... 316_F) zu nutzen.

**** Zweite DMO-Gruppe:**

Hierfür ist hessenweit die DMO-Gruppe 310_F vorgesehen, die ansonsten nicht vergeben ist.

***** Vergabe weitere Gruppen:**

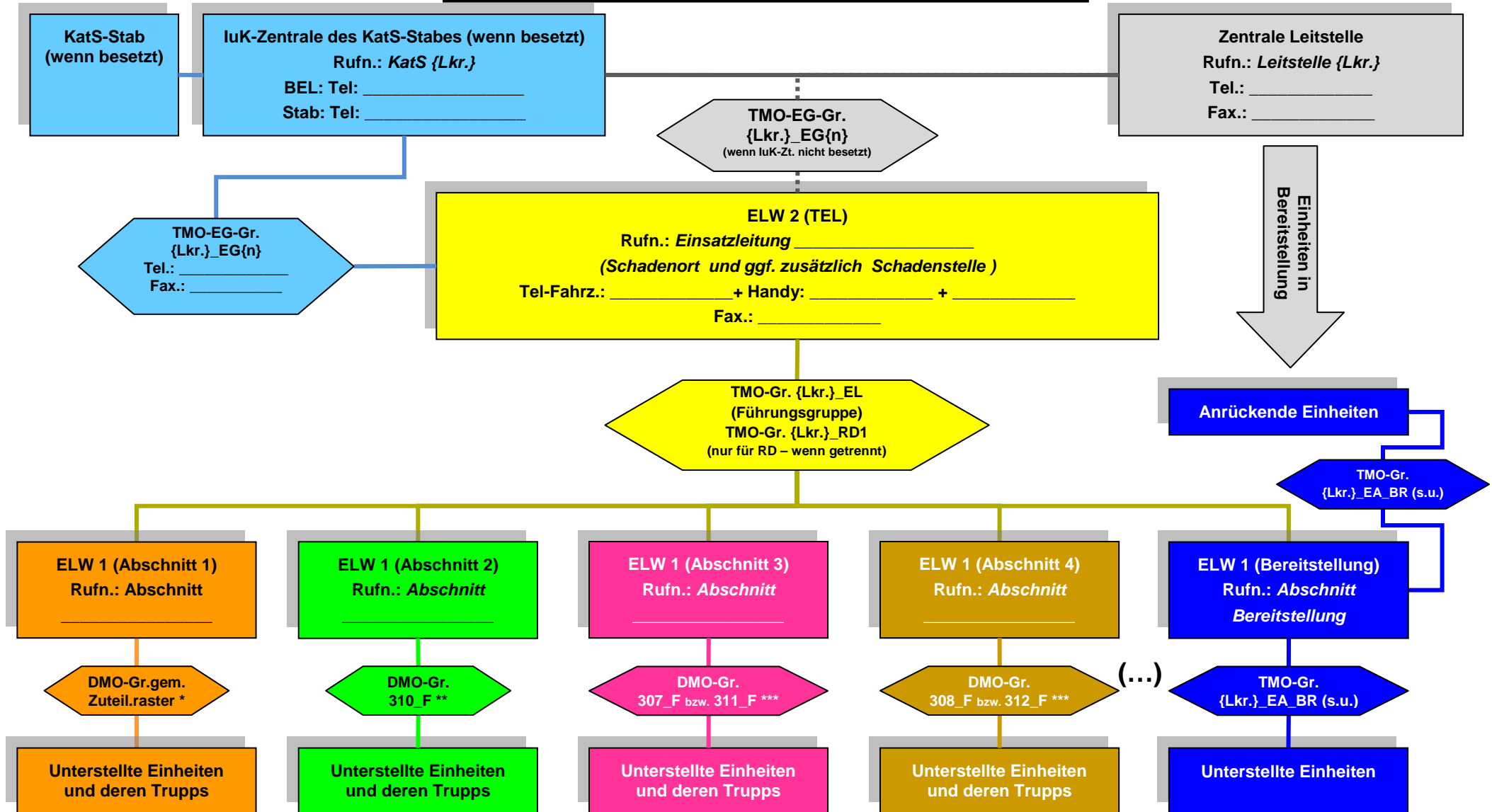
(Aufgabe S6 (S 2/3/6)) Vorzugsweise sollen die aufgeführten DMO-Gruppen zugewiesen werden. Bei Belegung: Zuweisung DMO-Gruppen.307_F ... 316_F.

Bei RD-Einheiten: vorzugsweise Zuweisung DMO-Gruppen 603_R bis 607_R. Sonderanwendungen/Mehrbedarf: Zuweisung DMO-Gruppen 403_K und 404_K.

Bei Bedarf einer erweiterten Flächenversorgung (z.B. Wasserförderung lange Wege, Pendelverkehr): Zuweisung TMO-Gruppen {Lkr.}_EA_A und {Lkr.}_EA_B durch S6 oder ZLSt.

**Beispiel-Fernmeldeskizze npol Hessen
Großschadenslage / KatS-Lage**

5



Anrückende Einheiten:

Bekommen von der ZLst die TMO-Gruppe {Lkr.}_EG(n) und bei eingerichtetem Bereitstellungsraum die TMO-Gruppe {Lkr.}_EA_BR zugewiesen (bis zur Implementierung dieser Gruppe Ende 2014 ist hier {Lkr.}_GebF2 oder {Lkr.}_KatS1-h zu verwenden).

*** Erste DMO-Gruppe:**

Hier ist die entsprechende DMO-Gruppe der Kommune gemäß DMO-Zuteilungsraster (307_F ... 316_F) zu nutzen.

**** Zweite DMO-Gruppe:**

Hierfür ist hessenweit die DMO-Gruppe 310_F vorgesehen, die ansonsten nicht vergeben ist.

***** Vergabe weitere Gruppen:**

(Aufgabe S6 (S 2/3/6)) Vorzugsweise sollen die aufgeführten DMO-Gruppen zugewiesen werden. Bei Belegung: Zuweisung DMO-Gruppen. 307_F ... 316_F.

Bei RD-Einheiten: vorzugsweise Zuweisung DMO-Gruppen 603_R bis 607_R. Sonderanwendungen/Mehrbedarf: Zuweisung DMO-Gruppen 403_K und 404_K.

Bei Bedarf einer erweiterten Flächenversorgung (z.B. Wasserförderung lange Wege, Pendelverkehr): Zuweisung TMO-Gruppen {Lkr.}_EA_A und {Lkr.}_EA_B durch S6 oder ZLSt.

Notizen: